



## Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

im wasserrechtlichen Plangenehmigungsverfahren zur Errichtung einer Querrechenanlage mit Fischaufstieg und Fischabstieg an der Wasserkraftanlage Densborn zur Wiederherstellung der ökologischen Durchgängigkeit der Kyll, (Gew. II. Ordnung), in der Gemarkung Densborn, Flur 28, Flurstücke 122/1, 125, 118, 119/1, 120/1, 123, 124, Verbandsgemeinde Gerolstein, Landkreis Vulkaneifel.

Die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle WAB, Deworastraße 8, 54290 Trier, gibt als zuständige Obere Wasserbehörde bekannt, dass im Rahmen des wasserrechtlichen Plangenehmigungsverfahrens gem. §§ 68 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i. V. m. den § 69 Landeswassergesetz Rheinland-Pfalz (LWG) zur Errichtung einer Querrechenanlage mit Fischaufstieg und Fischabstieg an der Wasserkraftanlage Densborn zur Wiederherstellung der ökologischen Durchgängigkeit der Kyll, (Gew. II. Ordnung), in der Gemarkung Densborn, Flur 28, Flurstücke 122/1, 125, 118, 119/1, 120/1, 123, 124, Verbandsgemeinde Gerolstein, Landkreis Vulkaneifel durch die Richard und Doris Kail GbR, Rittersdorf, vertreten durch den vertretungsberechtigten Gesellschafter,

eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchgeführt wird (Az.: 342-GA-233-29111/2022).

Die gemäß § 7 Abs. 2 UVPG i. V. m. Ziffer 13.18.1 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) erforderliche allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben keine erheblichen Umweltauswirkungen haben kann.

Die wesentlichen Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht können im zentralen Internetportal nach § 20 UVPG (UVP-Portal des Landes Rheinland-Pfalz, (<https://www.uvp-verbund.de>) eingesehen werden.

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord  
Trier, den 26.04.2023

Im Auftrag

Gerrit Geuting

Anlage: Tabelle Vorprüfung UVP